

Statuten des Schützenvereins von Castiel Luers u.

Calpeisen

Artikel I.

Die schützefähigen Milizen u. übrigen Gemeindeglieder des Schützenvereins in der Gemeinde Castiel Luers u. Calpeisen bilden einen Verein, der den Zweck hat, seinen Kameradschaftlichen Anband zu guten Schützen heranzubilden, u. dabei insbesondere die Schießübungen, welche durch Landesverordnung u. durch die Verordnung des Schützenvereins vorgeschrieben sind, nach Vorschrift anzustellen.

Artikel II.

Jeder in bürgerlicher Form gesetzlich einwohnende Ausländer, der der Gemeinde Castiel Luers u. Calpeisen angehört, u. eine Anmeldung beim Vorstand u. gegen Entrichtung eines Eintrittsgeldes von Fr. 1. leistet, ist Mitglied.

Artikel III.

Das Austritt aus dem Verein stellt jedes Mitglied auf sich selbst an. Das Austrittsrecht ist aber auf folgende Bedingungen von der Mitgliedschaft des Vereins zu verzichten u. in dem Verein zu verbleiben abzugeben.

Mitglieder, welche solchen Bedingungen des Vorstandes nicht unterliegen oder in anderer Weise Abweichung in dem Verein begehen, können aus demselben ausgeschlossen werden. Zu einem solchen Beschlusse, der mittelst offener Abstimmung zu erfolgen hat, bedarf es der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der Vereinsmitglieder.

Artikel IV.

Der Verein ordnet seine Angelegenheiten in Versammlungen zu, welche die Mitglieder durch den Vorstand zum Bedürfnis einberufen werden. $\frac{2}{3}$ der Vereinsmitglieder sind beschlussfähig.

Der Vereinsvorsitzende hat im Speziellen die folgenden Aufgaben:

- a) Die Wahl des Vorstandes u. der Rechnungsrevisoren;
- b) Die Entscheidung über den Ankauf des Schießplatzes;
- c) Die Entscheidung über den Ankauf des Schießplatzes u. die Beschaffung des Schießplatzes;
- d) Die Entscheidung über die Feststellung der Jahresrechnung;
- e) Die Entscheidung über den Ankauf des Schießplatzes.

Die Beschlüsse gelten mit Wirkung des fünften Artikels 4
Sinnlich begründeten Anordnungen des Vorstandes, des abwesenden
H. Meier und Himmelman. Die Beschlüsse des Vorstandes sind mit
einstimmiger Abstimmung zu beschließen.

Artikel V.

Der Vorstand besteht aus:
Einem Präsidenten,
einem Kassier,
einem Aktuar.

Artikel VI.

Der Präsident führt die Vorsitzenden der Versammlungen,
samtlichen leitenden Prüfungen.

Der Kassier führt die Bücherhaltung in die Geschäftsbeiträge
einzuzeichnen, er besorgt die Rechnung der Mitglieder der
Ausgaben der Mitglieder in richtiger Weise in die niedrigen,
Minutenbuchführung in die Konten der Prüfungen
und auszuführen der Anwesenheit der Mitglieder
Anwesenheitslisten zu führen. Der Kassier ist für die
Rechnungsführung verantwortlich.

Der Aktuar führt das Protokoll der Versammlungen,
samtlichen der Prüfungen, er führt die Prüfungs der
Mitglieder in die niedrigen, in Konten der Prüfungen
an, die Vorstandmitglieder haben bei vorübergehender
Abhaltung seiner Angelegenheiten zu ersetzen.

Artikel VII.

Die Prüfungen sind nach Maßgabe der Vorschriften
der Bundesverordnung über die Ordnung der freiwilligen
Prüfungen vom 16. März 1883 in der Verordnung über
die Prüfungen in den Kantons Gewerbeabteilungen.

Artikel VIII.

- Bei den Prüfungen sind folgende Bestimmungen zu gelten:
- a) Es darf nicht mit Ordnungsmitgliedern in die Ordnung,
Gewässer geschossen werden.
 - b) Die Gewässer können in jeder militärischen Stellung
abgegeben werden.
 - c) Die Gewässer sind in geordneter Reihenfolge in Serien von
5 Gewässern abzugeben.

d) In's unspätete Spärraum oder unentfaldigste Luft
bleiben worden die Lebrung wird eine Ordnung durch
von 50 Kagen angesetzt.

e) Das Pfaffen vor dem Signal "Feuer" in. unspätete
Signal kann anstellen, sondern das Pfaffen auf der
der Küstung der Pfaffen wird abzufallen mit einer
Luft von 1 fr. Luftkraft.

Artikel IX.

In Folgekosten der Pfaffenbrüngen sind sämtliche
Anwärtendmitglieder gleichmäßig zu vertheilen.

Artikel X.

Mitglieder, welche zu den Pfaffenpflichtigen Milizen
gehören, erhalten für 30 Tage während der Pfaffen
den Prozentsatz von ihrem Munitivgut für
den Tag von 1 fr 50 Kagen. sämtliche Mitglieder für
50 unter gleichem Betragung der Pfaffen eine
Luft von 1 fr 3.

Bei 60 Pfaffen werden die Mitglieder zum Betrag
der Kantonalen Pfaffenbrüngen befreit.

Artikel XI.

Pfaffenpflichtige Milizen, die sich als Mitglieder eines
anderen Provinzialverbandes, deren Pfaffen
Küstung der betreffenden Provinzen der Folgekosten
zu einzelnen Lebrungen zugelassen werden.

Artikel XII.

Der Provinzialverband, welcher die Mitglieder eines
Mitglieder zahlt, oder wenn die Auflösung derselben
von 1/3 der Provinzialmitglieder beschlossen wird.

Der Provinzialverband der beiden Auflösung
nicht verpflichtet werden, sondern ist in Zukunft der
Pfaffenbrüngen zu vermeiden.

Artikel XIII.

Gegenwärtige Artikel werden sofort in Kraft
setzen sich die Provinzialverbände Pfaffenbrüngen
zu unterzeichnen.

Alte beseloffen
Castel am 14. Juni 1853

Wannung des Prins:

Der Schützenmeister:
Christian Humm

Der Aktuar:

J. P. Sprecher

Geprüft u. genehmigt von
MILITÄERVERWALTUNG
GRAUBÜNDEN

Chas. S. G. August 1853